



**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde  
des Kantons Schaffhausen  
Pflegekinderaufsicht**

## **Meldepflicht bei Betreuung von Kindern in Tagesfamilien\***

**Tagesfamilien**, welche tagsüber an mindestens 4 Halbtagen pro Woche eines oder mehrere Kinder unter 12 Jahren gegen Entgelt im eigenen Haushalt betreuen, müssen die Anzahl der Tageskinder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB melden.

Maximal können 6 Kinder gleichzeitig, die eigenen Kinder unter 12 Jahren mit eingeschlossen, in einer Tagesfamilie betreut werden. Werden mehr als sechs Kinder tagsüber betreut, gilt die Tagesfamilie als Einrichtung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kita) und bedarf als solche einer Bewilligung der KESB.

**Tagespflege mit Übernachtung:** Wer ein minderjähriges Tageskind mehr als 30 Nächte pro Jahr entgeltlich oder mehr als 90 Nächte pro Jahr unentgeltlich auch nachtsüber betreut, benötigt eine Pflegefamilienbewilligung der KESB.

Weitere Auskünfte erteilt die Pflegekinderaufsicht der KESB, Tel. 052 632 55 84 oder [kesb@ktsh.ch](mailto:kesb@ktsh.ch). Alle Richtlinien und Formulare sind auch elektronisch verfügbar: [www.sh.ch/Kindes-und-Erwachsenenschutz/4028.0.html](http://www.sh.ch/Kindes-und-Erwachsenenschutz/4028.0.html)

-----

\* Vgl. Pflegekinderverordnung des Bundes (SR 211.222.338) und Kantonale Pflegekinderverordnung (SR 211.224)